

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 28/13 S

L 4 SF 2040/13 AB (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 1766/12 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 4. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Konstanz hat die Klage des Klägers auf Zahlung von Krankengeld abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger die zur Berichterstatteerin bestimmte Richterin am LSG G. -B. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Der 4. Senat des LSG hat das Ablehnungsgesuch durch Beschluss vom 4.6.2013 als unbegründet abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und am 28.6.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 24.6.2013 "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 2 Eine Beschwerde an das BSG ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

